

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Per E-Mail:

Über die Regierungen  
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,  
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

**Name**

Annette Regnat

**Telefon**

+49 (89) 540233-329

**Telefax**

**E-Mail**

Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

G32-G8070-2020/6-251

München,

24.06.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Sechsten  
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020  
(BayMBI. 2020 Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von  
Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Sechsten Bayeri-  
schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni  
2020 (BayMBI. 2020 Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G) übermitteln.

Für Bestattungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und  
Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der  
6. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, To-  
tengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der  
Grabstätte folgende Vorgaben:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der  
Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von  
1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist,

Dienstgebäude München  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

- Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu beinhalten. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste gilt § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV. Findet die Zusammenkunft in einem gastronomischen Betrieb statt, gilt § 13 der 6. BayIfSMV.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Marschall  
Regierungsdirektor